

## Gemeinde Deizisau

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Plochinger Straße, 8. Änderung“

–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–



STAND: JULI 2023



**Gemeinde Deizisau**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
„Plochinger Straße, 8. Änderung“**

**–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–**

**AUFTRAGGEBER:** GEMEINDE DEIZISAU  
Am Marktplatz 1  
73779 Deizisau

**BEARBEITUNG:** INGENIEURBÜRO BLASER  
Daniel Greulich, M. Sc.

**Verantwortlich:**



Alexander Warsow, B. Sc.

**DATUM:** 05. Juli 2023

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums.....</b>	<b>6</b>
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Schutzausweisungen .....	6
3.3	Bestandssituation und Bewertung.....	6
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>11</b>
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	11
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung .....	14
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	16
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse .....	16
4.3	Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung .....	18
<b>5</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>19</b>

#### Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans (rot) .....	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (rot umkreist) .....	6
Abbildung 3:	Firmenparkplatz auf Flst.-Nr. 1728.....	7
Abbildung 4:	Nördliches Gebäude Flst. Nr. 1599 .....	8
Abbildung 5:	Südliches Gebäude Flst. Nr. 1599 .....	8
Abbildung 6:	Flurstück Nr. 1610/2 bis 1610/5 .....	8
Abbildung 7:	Vorhof des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580.....	9
Abbildung 8:	Fläche südlich des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580 .....	9
Abbildung 9:	Streuobstbestand und Ackerfläche .....	9
Abbildung 10:	Feldhecke, Acker und Kiesfläche .....	10
Abbildung 11:	Baumbestand entlang der Olgastraße .....	10

#### Tabellen

Tabelle 1:	Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Deizisau .....	12
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	14
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen .....	16

## 1 Vorbemerkung

Für den Standort der Firma INDEX in Deizisau bestehen 4 Bebauungspläne. Zur Sicherung der Standortentwicklung plant die Gemeinde Deizisau die Aufstellung eines Bebauungsplans, in den die bestehenden eingearbeitet werden sollen. Der Bebauungsplan soll nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen (Abbildung 1).

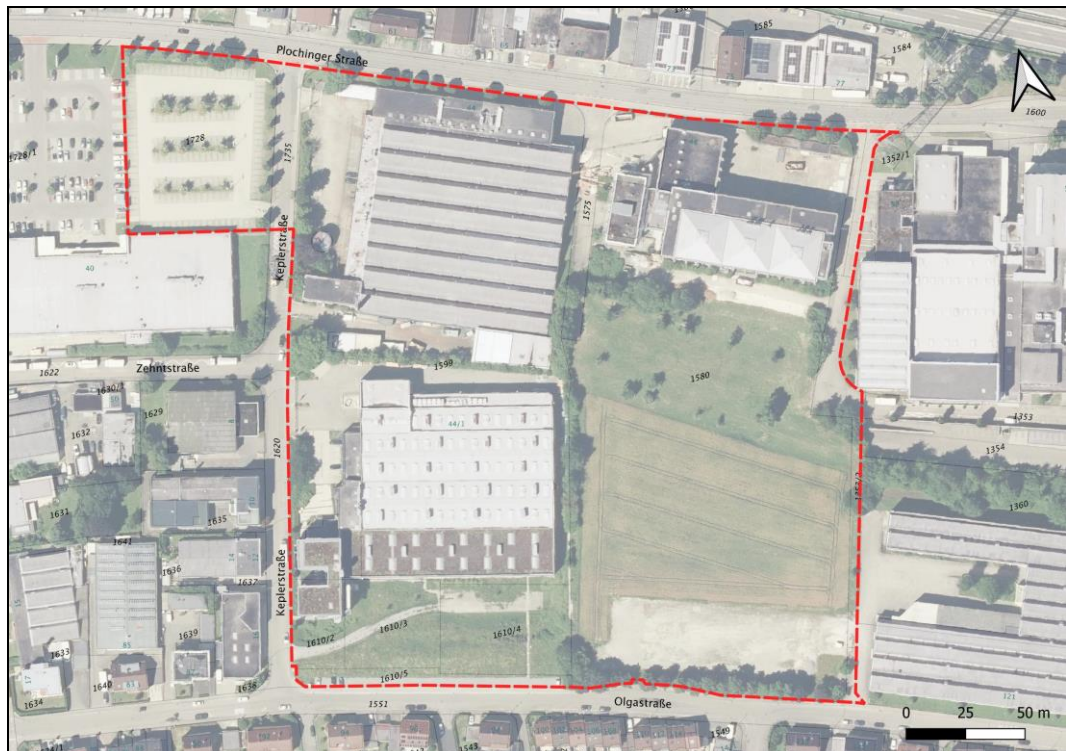


Abbildung 1: Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans (rot)

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und/ oder Deutschland vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotopkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

## 2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsraums

#### 3.1 Lage im Raum

Der Vorhabenbereich liegt im Osten der Gemeinde Deizisau zwischen der Plochinger Straße und der Gutenberg- und Olgastraße.



Abbildung 2: Lage im Raum (rot umkreist)

#### 3.2 Schutzausweisungen

Es sind keine Schutzausweisungen innerhalb oder im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ausgewiesen.

#### 3.3 Bestandssituation und Bewertung

Während einer Begehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

##### Begehungstermin:

Montag, 14.04.2023, 08:00 bis 08:45 Uhr, 3°C, sonnig, windstill

Auf dem Flurstück Nr. 1728 befindet sich ein gepflasterter Firmenparkplatz (60.22), welcher von Ruderalflur (35.64) umgeben ist. Im Innenraum stehen insgesamt 12 Einzelbäume (45.30) mit ca. 10 – 20 cm Stammdurchmesser. Weitere 15 Bäume stehen entlang der Kepler- bzw. Plochinger Straße mit 20 – 40 cm Durchmesser.

Das Flurstücks Nr. 1599 östlich der Keplerstraße wird von zwei Gebäuden bestanden (60.10). Als nördliche Begrenzung erstreckt sich entlang der Plochinger Straße Ruderalflur (35.64) mit 7 Einzelbäumen (45.30) zwischen 30 und 50 cm

Stammdurchmesser. Im westlichen Bereich der Ruderalflur ist ein Zierstrauch (44.12) gepflanzt.

Die Zufahrt des nördlichen Gebäudes ist gepflastert (60.22). Hier begleiten Ruderalflur (35.64) und zwei Einzelbäume (45.30) die Grenze zur Keplerstraße, bevor sich anschließend ein Streifen mit Ziersträuchern (44.12) und Einzelbäumen (45.30) nach Süden hin ausdehnt.

Die beiden Gebäude werden getrennt durch eine Feldhecke (41.22) und den völlig versiegelten Hof (60.21) mit einigen Parkplätzen (60.22), sowie Ruderalflur (35.64) und Einzelbäumen (45.30).

Der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 1580 wird von einem Gebäude bestanden (60.10), welches im Norden von einem gepflasterten Hof (60.22) und zur Plochinger Straße hin von Ruderalflur (35.64) mit Einzelbäumen (45.30) abgeschlossen wird. Im Nordwesten grenzt das Flurstück Nr. 1575 bestehend aus einer völlig versiegelten Straße an (60.21).

Etwa zwei Drittel der Fläche im Zentrum und im Süden des Flurstücks Nr. 1580 sind unbebaut. An das Gebäude schließt nach Süden ein gepflasterter Weg (60.22), sowie eine Kiesfläche an (60.23). Entlang der Flurstücksgrenze zu Nr. 1599 verläuft eine Feldhecke (41.22) überwiegend aus Kirschbäumen und Hartriegel.

Im Zentrum des Flurstücks befindet sich ein Streuobstbestand (45.40) auf Fettwiese (33.41), die Bäume weisen alle mehr oder weniger stark ausgeprägte Höhlungen, Spalten und Totholz auf.

Nach Süden wird ein Acker (37.11) bewirtschaftet, welcher zur Olgastraße durch eine Kiesfläche (60.23) begrenzt ist, die als Firmenparkplatz genutzt wird. Die Olgastraße wird zudem von Ruderalflur (35.64) mit 18 Einzelbäumen (45.30, ca. 50 cm Durchmesser) sowie drei Gebüschgruppen mittlerer Standorte (42.20) begleitet.



Abbildung 3:  
Firmenparkplatz auf  
Flst.-Nr. 1728

Blickrichtung Südwesten



Abbildung 4:  
Nördliches Gebäude  
Flst. Nr. 1599

Hof und Ziersträucher  
mit Baumbestand

Blickrichtung Süden



Abbildung 5:  
Südliches Gebäude  
Flst. Nr. 1599

Mit Hof und Feldhecke

Blickrichtung Südost



Abbildung 6:  
Flurstück Nr. 1610/2  
bis 1610/5

Kiesweg, Fettwiese  
und Ziersträucher,  
im rechten Bildbereich  
geschotterte  
Parkplätze

Blickrichtung Osten





Abbildung 7:  
Vorhof des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580

Gepflasterter Hof, rechts im Bild Einzelbäume auf Ruderalflur

Blickrichtung Westen



Abbildung 8:  
Fläche südlich des Gebäudes auf Flst. Nr. 1580

Pflasterweg, Kiesfläche und links im Bild Fettwiese mit Streuobstbestand

Blickrichtung Westen



Abbildung 9:  
Streuobstbestand und Ackerfläche

Baumbestände mit Höhlen und Spalten, sowie Totholz

Blickrichtung Osten



Abbildung 10:  
Feldhecke, Acker  
und Kiesfläche

Im Hintergrund Feld-  
hecke, vorne im Bild  
Kiesfläche an der  
Olgastraße

Blickrichtung Norden



Abbildung 11:  
Baumbestand ent-  
lang der Olgastraße

Blickrichtung Süd-  
osten

## 4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabengebiets voraus.

### 4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 14.04.2023 dahingehend überprüft, ob sie als (potenzielle) Lebensräume streng geschützter Arten und/ oder europäischer Vogelarten geeignet sind.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf die bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten. Neben den Zielarten auf Landesebene liefert es auch mögliche Vorkommen der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten.

Durch die Abfrage des Zielartenkonzepts werden Arten aufgelistet, welche in der Gemeinde Deizisau in den entsprechenden Biotoptypen potenziell vorkommen können.

Im Untersuchungsraum sind folgende Habitatstrukturen gemäß dem Zielartenkonzept vorhanden:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D4.1 Lehmäcker
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

In der nachfolgenden Tabelle sind die im ZAK gelisteten Arten für Deizisau aufgeführt, für die geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und für die aufgrund

ihres Schutzstatus (europäische Vogelart, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eine planungsrechtliche Relevanz vorliegt. Diese Arten sind **rot hervorgehoben**.

Die nicht rot hervorgehobenen Arten fallen nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Deizisau

Artgruppe	Artname		Status	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	IV
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH-N	IV
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	IV
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	IV
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	IV
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	IV
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-N	IV
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	IV
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-N	IV
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	IV
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	LA	IV
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	FFH-N	IV
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-N	IV
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-N	IV
	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	LA	IV
	Zweifarbfl.-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	FFH-N	IV
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-N	IV
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	IV
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH-N	IV
Amphibien	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	N	-
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	LB	IV
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	LB	IV
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	N	IV
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	LB	IV
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	IV
Schmetterlinge	Ampfer-Grünwiderchen	<i>Adscita statices</i>	N	-
	Argus-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	N	-
	Beifleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	N	-
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	IV
	Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	LB	-
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	N	-
	Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	FFH-N	IV
	Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	FFH-N	-
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	N	-
	Veränderliches Widderchen	<i>Zygaena ephialtes</i>	N	-
Käfer	Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	LA	-
	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	-
	Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LB	IV
	Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	z	
	Sumpfwald-Enghalsläufer	<i>Platynus livens</i>	LB	
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	LB		

Artgruppe	Artname		Status	Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich		
Heuschrecken	Plumpschrecke	<i>Isophya kraussii</i>	LB	-
Weichtiere	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	LB	-
	Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	LB	-
Wildbienen	Blauschillernde Sandbiene	<i>Andrena agilissima</i>	LB	-
	Braunschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	N	-
	Französische Mauerbiene	<i>Osmia ravouxi</i>	LB	-
	Matte Natterkopf-Mauerbiene	<i>Osmia anthocopoides</i>	LB	-
	Schwarze Mörtelbiene	<i>Megachile parietina</i>	LA	
Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	VSRL
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	VSRL
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	N	VSRL
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	VSRL
	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	VSRL
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	VSRL
	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	VSRL
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	VSRL
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	VSRL
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	VSRL
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	VSRL
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	VSRL
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	VSRL
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	VSRL
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	VSRL
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	VSRL	

#### Status:

LA – Landesart Gruppe A: Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten bzw. instabilen akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB – Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N – Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

FFH-N – FFH-Nachtrag: Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept (ISZ-AK).

Relevanz = planungsrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: IV = Art des Anhang IV der FFH-RL; VSRL = europäische Vogelart; - = keine Relevanz

Für die in Tabelle 1 gelisteten, **rot** hervorgehobenen Arten ergibt sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für ein Vorkommen der entsprechenden Arten grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen eine Prüfrelevanz.

Hierbei ist nicht berücksichtigt, ob im Naturraum oder dem Bezugsraum (Gemeindegebiet Deizisau) ein Vorkommen der betreffenden Arten bekannt ist.

#### 4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Fledermäuse</b> (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Die Bestandsgebäude weisen keine Quartierseignung für Fledermäuse auf. Zudem sind die Gebäude nicht von Eingriffen durch die Bebauungsplanaufstellung betroffen.</p> <p>Die Baumhöhlen in den Streuobstbeständen sind für Fledermäuse hingegen geeignet. Bei einem Eingriff können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Es sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet stellt in Teilen ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Aufgrund der isolierten Lage im Gewerbegebiet ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Sonstige Säugtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Das ZAK listet für Deizisau den Biber und die Haselmaus als streng geschützte Arten. Für den Biber sind keine Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p>Mit den Feldhecken sind zwar Strukturen vorhanden, die der Haselmaus als Habitat dienen könnten, aufgrund der völlig isolierten Lage im Gewerbegebiet ohne Verbindung zu Waldflächen ist ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich sonstiger Säugtiere sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Amphibien</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Es sind keine Laichgewässer für streng geschützte Amphibien vorhanden. Die auf der Kiesfläche vorhandenen Pfützen sind durch die Verdichtung zur Parkfläche entstanden. Es ist nicht von dauerhaften Wasserständen auszugehen. Hinzu kommt die isolierte Lage innerhalb des Gewerbegebiets.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Amphibien sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Reptilien</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist auf den Flurstücken 1610/2 bis 1610/5, sowie in den Ruderalbereichen und dem westlichen Wiesenbereich des Flurstücks Nr. 1580 nicht hinreichend auszuschließen. Es sind kleinräumige Strukturen mit offenen Sonnenplätzen, grabbaren Bodenbereichen, sowie Versteckmöglichkeiten vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Fische</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Ba-Wü)	<p>Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Schmetterlinge</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Für streng geschützte Schmetterlingsarten sind im Untersuchungsraum keine Nahrungs- oder Raupenpflanzen vorhanden. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den streng geschützten Schmetterlingen sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Käfer</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Deizisau liegt innerhalb des Nachweisgebiets des Juchtenkäfers (LUBW). Zwar sind in den alten Streuobstbeständen Baumhöhlen und Totholz vorhanden, für die erfolgreiche Entwicklung von Larven fehlen aber entsprechend große und feuchte Mulmkörper, wie sie in alten und mächtigen Bäumen vorhanden sein können.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Libellen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Im Untersuchungsgebiet sind keine Habitatstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Weichtiere</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Für streng geschützte Weichtierarten sind im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtiere sicher ausgeschlossen werden.</b></p>
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b> (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</b></p>

### 4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<b>Europäische Vogelarten</b> (Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Aufgrund der Kulissenwirkung und der isolierten Lage im Gewerbegebiet ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten wie das Rebhuhn sicher auszuschließen.</p> <p>In den Baumbeständen sind Brutmöglichkeiten für Höhlen-, Nischen- und Freibrüter vorhanden. Während der Begehung konnte ein singendes Starenmännchen im Streuobstbestand festgestellt werden. Es ist daher von einer Nutzung der Brutplätze auszugehen</p> <p>Weiter ist anzunehmen, dass der Vorhabenbereich von europäischen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt wird. Aufgrund der im Umfeld ausreichend vorhandenen gleich- oder höherwertigen Strukturen muss nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.</b></p>

## 4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens besteht die Relevanz einer weiterführenden Betrachtung folgender Artengruppen:

- **Fledermäuse**
- **Reptilien (hier: Zauneidechse)**
- **Europäische Vogelarten**

Demgegenüber kann für die Artengruppen Sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere, sowie Farn und Blütenpflanzen das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind für diese Artengruppen daher nicht erforderlich.

### Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich sind.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:



### **Fledermäuse**

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004).

Aufgrund der geringen Strukturausstattung im Untersuchungsraum (Streuobstbestand, Feldhecke, Baumreihe) ist ein reduzierter Untersuchungsaufwand nach Albrecht et al. 2004 mit **4 Transektbegehungen zwischen Mai und Oktober** vertretbar.

Dabei werden die Transekte so gewählt, dass alle potenziell für Fledermaus bedeutsamen Lebensraumtypen im Untersuchungsraum abgedeckt sind. Dies beinhaltet vor allem potenzielle Flugrouten entlang von Leitstrukturen, potenzielle Quartierstandorte und hochwertige Jagdhabitats.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004) sowie an der „Praxisorientierten Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ (Hubert Laufer, 2014).

Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind vertiefte Untersuchungen notwendig. Für die Erfassung von Zauneidechsen sind im Plangebiet insgesamt **6 Kartierungen** vorzusehen.

Um den Gesamtbestand der Eidechsenindividuen zu erfassen, werden bei **vier Kartierungen im Mai bis August** die adulten Tiere erfasst. Weitere **zwei Begehungen im September und Oktober** sollen den Bestand der juvenilen Eidechsen erfassen.

### **Europäische Vogelarten**

Eine für die Art vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (Albrecht et.al. 2004).

Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Streuobstbestand) sind vertiefte Untersuchungen notwendig. Für die Erfassung europäischer Vogelarten sind im Plangebiet insgesamt **4 Kartierungen zwischen Mai und Juli** vorzusehen. Erfasst werden dabei Reviere und Brutplätze besonders planungsrelevanter Vogelarten.

### 4.3 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer „Vor-Ort-Erhebung“ der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Vorhabengebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft betrachtet werden sollen:

- **Fledermäuse**
- **Zauneidechse**
- **Europäische Vogelarten**

Das Vorkommen von Fledermäusen ist während **4 Transsektbegehungen zwischen Mai und Oktober** in und entlang entsprechender Strukturen zu klären.

Für Zauneidechsen sind zwischen **Mai und Oktober** insgesamt **6 Begehungen** nötig, um den Bestand zu erfassen.

Hinsichtlich des Potenzials des Streuobstbestands mit seinen Baumhöhlen sind Europäische Vogelarten bei **4 Begehungen zwischen Mai und Juli** vertieft zu untersuchen.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT ET AL. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

### GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.21 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

### GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG

Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.15 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.15, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250).

LUBW (2018) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Arten Biotope Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.

LUBW (2022) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Tabellen mit Zuordnung der ZAK-Arten zu Naturraum und Gemeinde bzw. Habitatstrukturen. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept> (Download am 20.04.2023)

LUBW (o.J.) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>. (ZUGRIFF: 18.04.2023).

LUBW (O.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. Abgefragt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> (Zugriff: 18.04.2023).

SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.